

# **Verbandssatzung**

## **des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

vom 16. November 2001 in der Lesefassung der 1. Änderungssatzung  
vom 16. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 116. Sitzung am 16. November 2001 folgende Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 17. Dezember 1999, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. April 2001 außer Kraft tritt. Die Neufassung der Verbandssatzung vom 16. November 2001 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 ergänzt.

# **SATZUNG**

## **des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

vom 16. November 2001  
(Neufassung)

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), schließen sich

der Oberbergische Kreis und  
der Rheinisch-Bergische Kreis

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439), zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Verband führt den Namen Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Er hat seinen Sitz in Engelskirchen.
- (2) Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

- (3) Der Verband verwaltet sein Unternehmen und seine Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt diese entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO).

An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher, an die Stelle der Betriebsleitung der Geschäftsführer des Verbandes. An die Stelle der Haushaltssatzung (§ 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 78 GO NW) tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan.

- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NW S. 140 / SGV NW 113). Dieses enthält die Inschrift: Bergischer Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (5) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

Oberbergischer Kreis, Gummersbach und  
Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG – am 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) obliegen würde. Hierbei sind die Abfälle nach § 4 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie zu verwerten und, soweit sie nicht verwertet werden, nach § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5a des Landesabfallgesetzes sowie § 19 des KrW-/AbfG für das Verbandsgebiet zu erstellen, soweit diese Aufgabe den Mitgliedern obliegen würde.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe der umfassenden Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Beratung umfasst auch die Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG besteht oder die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
- (4) Der Verband kann als beauftragter Dritter Aufgaben wahrnehmen, die den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Untere Abfallwirtschaftsbehörde obliegen, soweit die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband durch die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden aufgetragen wird. Die rechtliche Verantwortung sowie die Weisungsbefugnis verbleiben insoweit bei den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden.
- (5) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet Aufgaben im Rahmen der Abfallwirtschaft bzw. Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern) übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **§ 5** **Entsorgungsanlagen**

- (1) Zu den Aufgaben des Verbandes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung zählen insbesondere:
- a) Einrichten und Betreiben von Verwertungsanlagen,
  - b) Einrichten einer oder mehrerer Zentraldeponien und – soweit erforderlich – sonstiger Deponien,
  - c) Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle auf den Deponien,
  - d) Beschaffen, Unterhalten und Verwalten von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen,
  - e) Einrichten von Sammelstellen im Zusammenhang mit den Deponien nach Buchstabe b) und den Einrichtungen und Anlagen nach Buchstabe d),
  - f) Befördern der Abfälle von den Sammelstellen zu den vorgesehenen Deponien bzw. Einrichtungen oder Anlagen,
  - g) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Einrichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband kann sich darüber hinaus auch an der Einrichtung und dem Betrieb von privaten Anlagen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften beteiligen. Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 107 ff. GO auch wirtschaftlich betätigen. Er kann dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.

- (3) Der Verband behält sich vor, Besitzern von Abfällen außerhalb des Verbandsgebietes das Anliefern zu den Anlagen des Verbandes gegen Gebühren zu gestatten.
- (4) Abfälle des Aggerverbandes werden übernommen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes nach § 2 dieser Satzung anfallen.
- (5) Der Verband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.

## **§ 6**

### **Abfallwirtschaftskonzept**

- (1) Zu Beginn der Beratung und vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die im Verbandsgebiet beauftragten Entsorgungsunternehmen zu hören.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 8**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Kreise entsenden je 8 Vertreter aus der Mitte der Kreistage sowie als je einen weiteren Vertreter den Landrat oder einen von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten des Kreises (§ 26 Abs. 4 Satz 2 KrO i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG), für die Dauer ihrer Wahlzeit.

- (2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen nehmen an der Verbandsversammlung beratend teil:
  - a) Jeweils ein Vertreter jener im BAV-Gebiet ansässigen Gemeinden, die durch die Standorte bestehender zentraler Entsorgungsanlagen unmittelbar betroffen sind.
  - b) Vor der Entscheidung über neue Standorte zentraler Entsorgungsanlagen: Jeweils ein Vertreter jener im BAV-Gebiet ansässigen Gemeinden, die durch Standortentscheidung unmittelbar betroffen sein könnten.
  - c) Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung bei einzelnen Beratungspunkten weitere Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:

- a) Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
- b) Aufstellen und Ändern der Betriebssatzung sowie der Gebühren- und Beitragssatzung bzw. des Tarifs über privatrechtliche Entgelte,
- c) Aufstellen und Ändern von Plänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben,
- d) Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- e) Bestellung und Ernennung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
- f) die Satzung über den Wirtschaftsplan,

- g) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere,
- h) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000,00 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- i) Feststellen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- j) die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- k) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- l) die Satzung über das Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet,
- m) die Beteiligung an juristischen Personen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und der Beschluss über das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

## **§ 11**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen.
- (2) Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern mit der Tagesordnung schriftlich so zu übermitteln, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist.

- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften, Auftragsvergaben, Vertrags- und Personalangelegenheiten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

## **§ 12 Eilentscheidungen**

- (1) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

## **§ 13 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter des Verbandsvorstehers bestellen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Ihre Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt eines von der Verbandsversammlung gewählten Nachfolgers aus. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit im Hauptamt endet.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### **§ 14**

#### **Ehrenamt, Hauptamt**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Vertretung der Verbandsversammlung in deren Auftrag, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstausfallersatz wird nur bis 18.00 Uhr gewährt, es sei denn, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Mitgliedes nach 18.00 Uhr beendet ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 21,00 € pro Stunde.

Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes von 8,00 € festgesetzt. Sie darf höchstens 21,00 € pro Stunde betragen. Hausfrauen erhalten mindestens Verdienstaufschlag in Höhe des Regelstundensatzes von 8,00 €. In begründeten Fällen kann dieser Betrag bis auf höchstens 21,00 € pro Stunde erhöht werden. Ansprüche auf Zahlung von Verdienstaufschlagsersatz verjähren nach einem Jahr.

(3) Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes gelten für die Überleitung der Beamten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt ist zusätzlich im Anzeigenteil der folgenden Tageszeitungen hinzuweisen ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist:

1. Kölner Stadt-Anzeiger/ Kölnische Rundschau:

- Ausgabe Oberberg
- Ausgabe Rhein-Berg
- Ausgabe Leverkusen

2. Rheinische Post:

- Ausgabe Bergische Morgenpost
- Lokalausgabe Rhein-Wupper-Zeitung

3. Westdeutsche Zeitung:

- Ausgabe Bergischer Volksbote

4. Remscheider Generalanzeiger:

- Ausgabe Hückeswagener Stadt-Anzeiger
- Ausgabe Radevormwalder Zeitung
- Ausgabe Wermelskirchener General-Anzeiger

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16**

### **Haushaltswirtschaft und Prüfung**

- (1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 106 Abs. 1 und 2 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 €.

## **§ 17**

### **Verbandsumlage**

- (1) Zur Deckung der entstehenden Aufwendungen erhebt der Verband Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) oder privatrechtliche Entgelte. Soweit diese sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

- (2) Hierzu erlässt der Verband eine Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen oder einen Tarif über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung seiner Einrichtungen und Dienstleistungen.

### **§ 18**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern; Auflösung des Verbandes**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. April 2001 außer Kraft. \*

\* Betrifft das Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. November 2001. Die vorstehende Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 gilt ab dem 1. Januar 2006.